

stellen ich durchaus für nothwendig halte. Nur das möge mir zu erwähnen noch verstattet sein, daß mir vor wenigen Tagen vier Schriften in die Hände gekommen sind, welche darlegen, wie nothwendig es sei, daß die Schüler der Thierarzneischule auch in dem homöopathischen Heilverfahren unterrichtet werden. Aus diesen habe ich auch entnommen, daß unter andern ein Erbgerichtsbesitzer, welcher zeither das homöopathische Heilverfahren für Thiere nicht für anwendbar hielt, weil er nicht glaubte, daß eine so kleine Gabe einen so außerordentlichen Eindruck auf dieselben machen könne, mehr scherzweise doch den Versuch anstellte, homöopathisch zu curiren, daß er aber dabei die glänzendsten Erfolge gehabt hat. In Folge dieser Erfahrung regte dieser Mann bei Freunden und Bekannten den Gebrauch dieses Heilverfahrens an und es zeigten sich auch auf deren Gütern überall die glänzendsten Erfolge. Er bemerkt dabei noch, daß, während ihm früher alljährlich 50 bis 60 Thaler für solche Curen verloren gegangen seien, er jetzt kaum 3 bis 4 Thaler dazu bedurft hätte. Rechnet man nun solche beträchtliche Abminderungen auf allen übrigen Gütern des Landes zusammen, so wird es wohl auch national-öconomisch gerechtfertigt sein, wenn man bemüht ist, ein Heilverfahren zur Geltung zu bringen, durch welches schnell, sicher und auch billig geheilt wird.

Präsident Joseph: Der Abg. Böhme hat das Wort zu einer Interpellation.

Abg. Böhme: Auf vielseitige Veranlassung aus den Provinzen in Bezug auf die noch so sehr mangelhaften Verhältnisse des Communalgardenwesens, so wie in Hinblick auf die vielfachen Mißdeutungen, welchen das über die Communalgarden erlassene Gesetz unterliegt, fühle ich mich gedrungen, an die hohe Staatsregierung folgende Fragen zu stellen: 1) „Wird eine Ausführungsverordnung zu dem im Monat November 1848 erschienenen Gesetze, einige erweiterte Bestimmungen der Communalgarde für das Königreich Sachsen betreffend, bestimmt erscheinen? 2) Wenn Obiges der Fall sein sollte, wann wird eine solche Ausführungsverordnung erscheinen? 3) Ist die hohe Staatsregierung gemeint, den gesammten erschienenen Gesetzen, die Communalgarde überhaupt betreffend, die gehörige Achtung zu verschaffen?“ indem mir aus Erfahrung bekannt ist, daß es noch viele Orte giebt, wo die über die Communalgarde bestehenden Gesetze noch nicht die gehörige Achtung erlangt haben.

Staatsminister D. Weinlig: Ich bitte ums Wort!

Präsident Joseph: Herr Staatsminister Weinlig!

Staatsminister D. Weinlig: Ich ziehe es vor, diese Interpellation sofort zu beantworten. Eine Ausführungsverordnung zum Communalgesetze wird erscheinen, sie ist bereits vollständig fertig bis auf eine noch nicht ganz beendigte Bernehmung mit einem andern Ministerium, welche dabei erforderlich war. Es wird also diese Verordnung hoffentlich in wenigen Tagen erscheinen können. Das Ministerium

I. R.

hat, wie sich von selbst versteht, die Absicht, allen bestehenden Gesetzen der Communalgarde die gehörige Geltung und Achtung zu verschaffen; es beklagt nicht minder, als der Abgeordnete selbst, daß in so vielen Theilen Sachsens, namentlich auf dem Lande, der Durchführung derselben so viele Schwierigkeiten und so großen Widerstand entgegengesetzt werden. Ich hoffe, daß diese Auskunft genügen wird.

Abg. Böhme: Ich bin mit dieser Erklärung des Herrn Staatsministers insoweit für jetzt zufriedengestellt.

Präsident Joseph: Ich ersuche nun den Abg. Klinger, im Vortrage seines Berichts fortzufahren.

Berichterstatter Abg. Klinger: Wir gehen nun über zu dem vierten Theile des Berichts, den Gesetzentwurf, den Schuldarrest und den Wechselproceß betreffend. Von Seiten der Regierung sind zu diesem Entwurfe folgende Motiven gegeben worden: (s. L.-Z. I. Abth. 376.) In dem Deputationsberichte darüber heißt es, wie folgt: (s. L.-Z. II. Abth. S. 125 zu IV. 3. 24 bis S. 126, 3. 8 v. o.) Der Gesetzentwurf lautet nun so: (s. L.-Z. I. Abth. S. 369 ff.)

Präsident Joseph: Ich erlaube mir, der Kammer die Ansicht auszusprechen, daß wir dem Antrage des Ausschusses gemäß über die erwähnten Paragraphen, welche keine Beanstandung gefunden haben, zusammen abstimmen; zuvor aber würden wir uns über die Vorschläge, welche der Ausschuss zu dem §. 7, 46 und 55 gemacht hat, entscheiden und zuletzt zur Abstimmung über das ganze Gesetz verschreiten. Ich halte die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen, wenn nicht das eine oder andere Kammermitglied Einwendungen gegen den Entwurf vorzubringen haben sollte, in dem gegenwärtigen Falle für ziemlich entbehrlich.

Berichterstatter Abg. Klinger: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Präsidenten vollständig einverstanden, nur hätte ich den Wunsch hinzuzufügen, daß, bevor er diesen Vorschlag zur Abstimmung bringt, er die Güte haben möge, die Aufforderung zu erlassen, daß, wer gegen den einen oder andern Punkt der Gesetzbvorlage Einwendungen zu machen habe, dies jetzt sogleich anzeigen möge, um übersehen zu können, bei welchem Paragraphen innezuhalten ist. Würde sich Niemand erheben, so würde man auf den Vorschlag des Präsidenten eingehen können; würde sich aber Jemand erheben, so würden die angezeigten Paragraphen hervorzuheben und besonders zu berathen sein.

Präsident Joseph: Diese Aufforderung habe ich bereits erlassen, indem ich die Voraussetzung aussprach: „wenn nicht ein Kammermitglied Einwendungen gegen den Entwurf zu machen habe.“

Abg. Gautsch: Ich habe die Absicht, zu §. 13 einen Antrag einzubringen, und werde mir zur gelegenen Zeit das Wort vorbehalten.

Präsident Joseph: Hat sonst noch ein Mitglied gegen

59\*